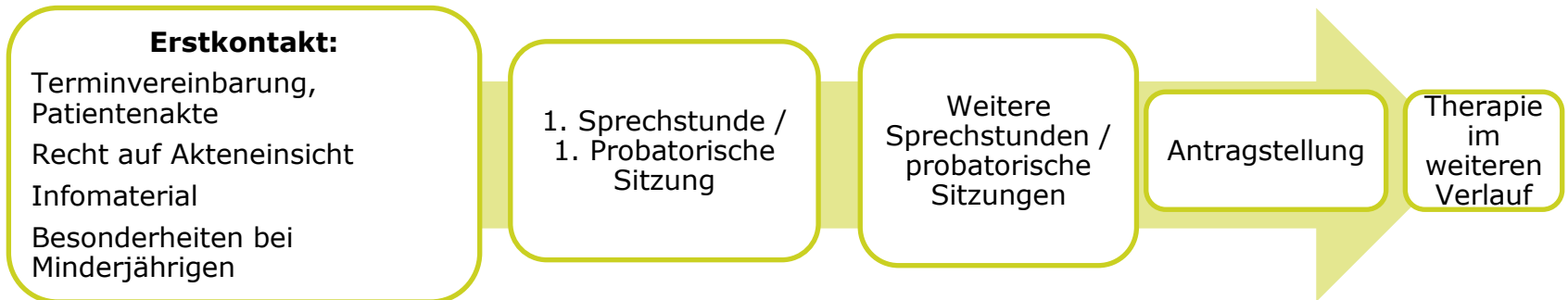


Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz

- Ein Ablaufplan für PP und KJP –

Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz



- Der **Erstkontakt** kann persönlich oder telefonisch, evtl. auch als elektronische Therapieanfrage per Mail oder als Kontakt auf der Web-Seite erfolgen. Bei Beantwortung in elektronischen Medien ist besonders auf den Datenschutz (Verschlüsselung) zu achten. Auch das „Ob“ einer Therapie fällt schon unter den Datenschutz, daher also auch die Terminvereinbarung. Einfache Mails sind lesbar wie „Postkarten“! Bei telefonischen oder persönlichen Gesprächen ist der Datenschutz in diesem Sinne gewahrt. Den ersten Termin am besten telefonisch oder schriftlich in Papierform oder über verschlüsselte Mail vereinbaren.
- Sobald Sie den ersten Sitzungstermin vereinbart haben, legen Sie die **Patientenakte** elektronisch oder in Papierform an (Dokumentation, § 630 f BGB). In der Patientenakte müssen Sie alle Unterlagen, Diagnosen, Befunde und Berichte, Maßnahmen und deren Ergebnisse, persönliche Notizen und Verlaufsdokumentationen über die Behandlung dokumentieren. Die Dokumentation muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- PatientInnen haben jederzeit das Recht, unverzüglich (d.h. nach Durchsicht der Akte durch den/die Therapeut/in bezüglich der Ausnahmen, s.u.) **Einsicht in ihre Patientenakte** zu nehmen, § 630 g BGB. Das Gesetz kennt nur zwei Ausnahmen: erhebliche therapeutische Gründe sprechen dagegen oder erhebliche Rechte Dritter (z.B. Angehörige, die für eine Fremdanamnese vertrauliche Informationen gegeben haben). In den Berufsordnungen gibt es eine dritte Ausnahme: Persönliche Notizen des/der Therapeut/in dürfen unkenntlich gemacht werden, wenn sie deren Persönlichkeitsrechte berühren. Patienten/innen können gegen Kostenerstattung eine Kopie der Patientenakte verlangen.

Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz

Erstkontakt:

Terminvereinbarung
Patientenakte
Recht auf Akteneinsicht
Infomaterial
Behandlungsvertrag
Besonderheiten bei
Minderjährigen

1. Sprechstunde /
1. Probatorische
Sitzung

Weitere
Sprechstunden/
probatorische
Sitzungen

Antragstellung

Therapie
im
weiteren
Verlauf

- **Allgemeine Informationspflicht** nach § 630 c BGB: Die allgemeine Information kann über standardisiertes Informationsmaterial, z.B. „Was ist Psychotherapie?“ der DGVT oder „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ der BPTK erfolgen. Das Material kann dem/der Patient/in vor der ersten Sitzung zugeschickt werden, elektronische Infos (z.B. auf der Homepage der Praxis) sind möglich, wenn sie dem Patienten/der Patientin zugänglich sind. Bei **Kostenrisiken**, wenn also nicht klar ist, ob die Krankenkasse die Therapie ganz oder teilweise bezahlt, muss der Patient/die Patientin über die genauen Kosten der Behandlung in Schriftform informiert werden, § 630c Abs. 3 BGB (s.u. Behandlungsvertrag).
- Der **Behandlungsvertrag** kann bereits vor der ersten Sitzung als Muster zur Verfügung gestellt werden. Darin ist in der Regel der Preis für eine Therapiestunde ausdrücklich genannt.

Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz

Erstkontakt:

Terminvereinbarung
Patientenakte
Recht auf Akteneinsicht
Infomaterial
Behandlungsvertrag
Besonderheiten bei Minderjährigen

1. Sprechstunde /
1. Probatorische
Sitzung

Weitere
Sprechstunden/
probatorische
Sitzungen

Antragstellung

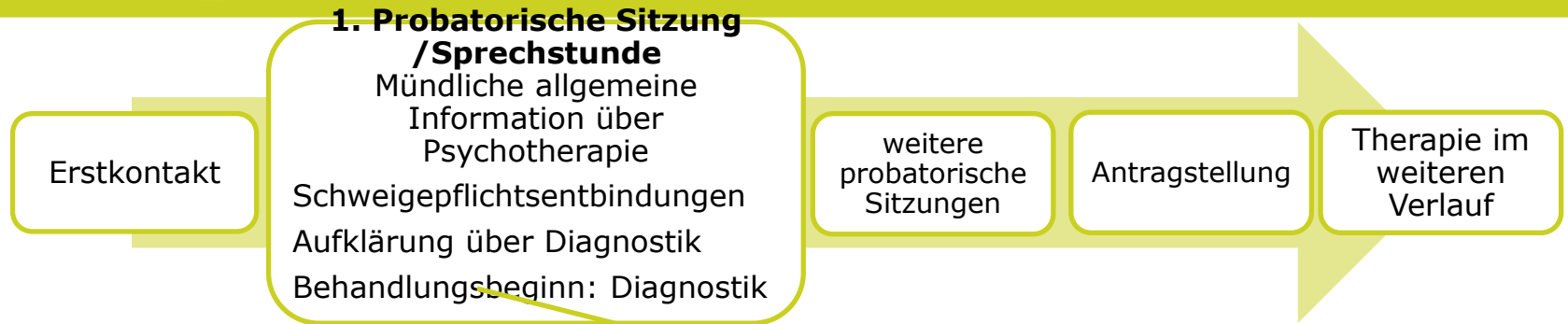
Therapie
im
weiteren
Verlauf

• Besonderheiten bei minderjährigen Patienten/innen:

Bei Minderjährigen gilt: **Die Sorgeberechtigten** nehmen die Interessen des Kindes gemeinsam wahr. Alle Sorgeberechtigten sind daher über die Therapie zu informieren. In fast allen Bundesländern gilt: Schon für die Probatorik/Diagnostik/Psychotherapeutische Sprechstunde (ab 1.4.2017) müssen die Einwilligungen aller Sorgeberechtigten vorliegen (Ausnahmen: BaWü, RLP, Länder der OPK: Einwilligung der/des Sorgeberechtigten, bei der/dem das Kind lebt, reicht für die Diagnostik; das ist jeweils in der BO geregelt). Sind beide Eltern sorgeberechtigt und einer ist gegen die Behandlung, muss das Familiengericht dessen Entscheidung ersetzen. Gerichtliche Sorgerechtsregelung am besten schriftlich vorlegen lassen!

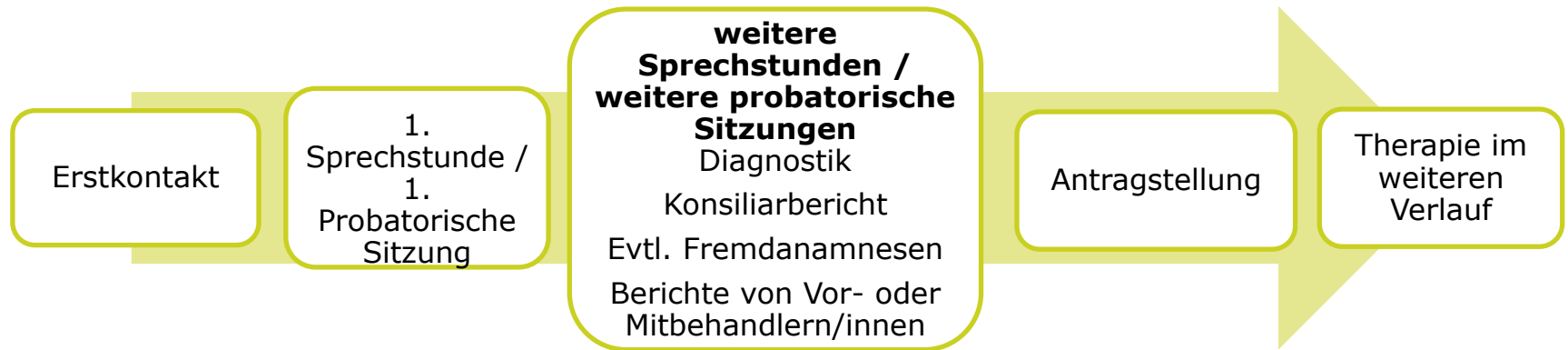
Altersentsprechende Einbindung des Kindes: Ist das Kind jünger als 7 Jahre, entscheiden die Sorgeberechtigten allein über die Belange des Kindes. Ist das Kind zwischen 7 und 14 Jahre alt, muss es gefragt und altersentsprechend in die Information und Entscheidung einbezogen werden. Gegen den Willen des Kindes können die Sorgeberechtigten handeln, wenn es zum Wohl des Kindes notwendig ist. Ist das Kind 14 Jahre oder älter, führt die Entscheidung des Kindes vor der Entscheidung der Sorgeberechtigten. Hier können die Eltern sich praktisch gar nicht mehr über den Willen des (altersentsprechend einsichtsfähigen) Kindes hinwegsetzen. Das wird bei gesetzlich versicherten Jugendlichen von § 36 SGB I unterstrichen: Jugendliche können ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ohne ihre Sorgeberechtigten eine Therapie beantragen und beginnen; die Sorgeberechtigten können allerdings gegenüber dem Leistungsträger (Kasse, Jugendamt) schriftlich widersprechen.

Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz



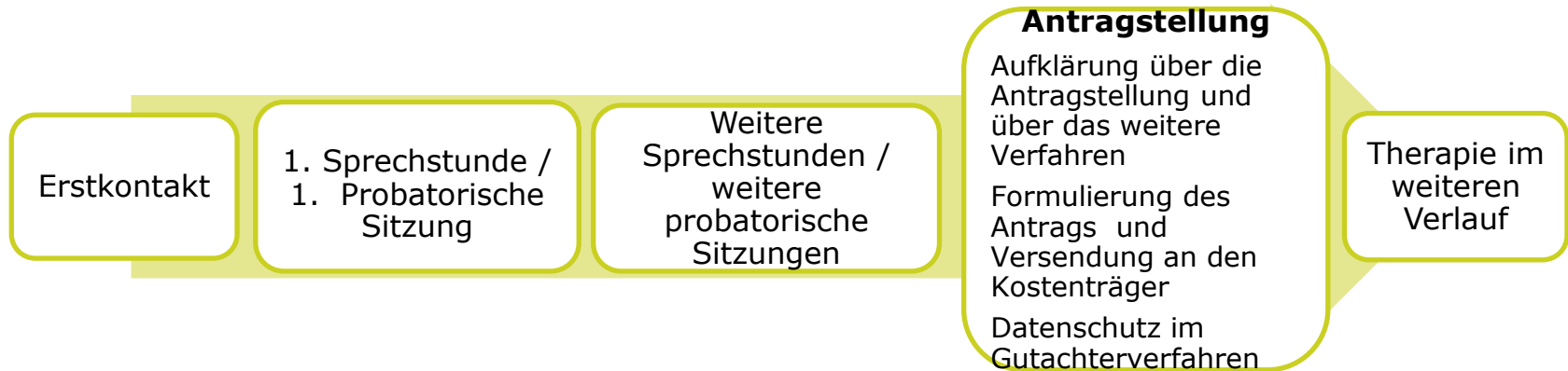
- Die **Informationen** über die Psychotherapie im Allgemeinen müssen allen Beteiligten zusätzlich zu dem schriftlichen Material patientengerecht, verständlich und **mündlich** gegeben werden und können zusätzlich und am besten auch schriftlich ergänzt werden (Informationsmaterial, s.o.). Das bedeutet:
 - Anhand der zugesandten Informationsmaterialien klären, ob alles verstanden wurde, Risiken erwähnen
 - Gesprächsinhalte stichwortartig in der Patientenakte dokumentieren
 - Behandlungsvertrag durchsprechen und unterschreibenLassen Sie sich mit Unterschrift vom Patienten/von der Patientin, bei Minderjährigen zusätzlich von den Sorgeberechtigten, die Informationen bestätigen und nehmen Sie dies in Ihre Patientenakte auf.
- **Schweigepflichten** klären: Schweigepflicht auch gegenüber Angehörigen beachten! Gegebenenfalls Schweigepflichtentbindung einholen (schriftlich), soweit bereits jetzt erkennbar ist, welche Personen einbezogen werden sollen (Konsiliararzt, Angehörige, bei Minderjährigen evtl. auch Erzieherinnen, Lehrer/innen)!
- Nach § 630e BGB muss neben der allgemeinen Information über die Behandlung zusätzlich eine **Aufklärung über bestimmte Diagnostik – und Behandlungsmethoden** erfolgen. Bevor Sie mit der Diagnostik starten, klären Sie die Beteiligten also darüber auf, welche diagnostischen Methoden Sie voraussichtlich einsetzen werden und dokumentieren Sie diese Aufklärung. Sie könnten dann die Behandlung mit der Diagnostik starten. Oft ist es sinnvoller, Bedenkzeit zu lassen, erst in der nächsten Sitzung die Diagnostik zu beginnen.

Information und Aufklärung von Patient/innen nach dem Patientenrechtegesetz



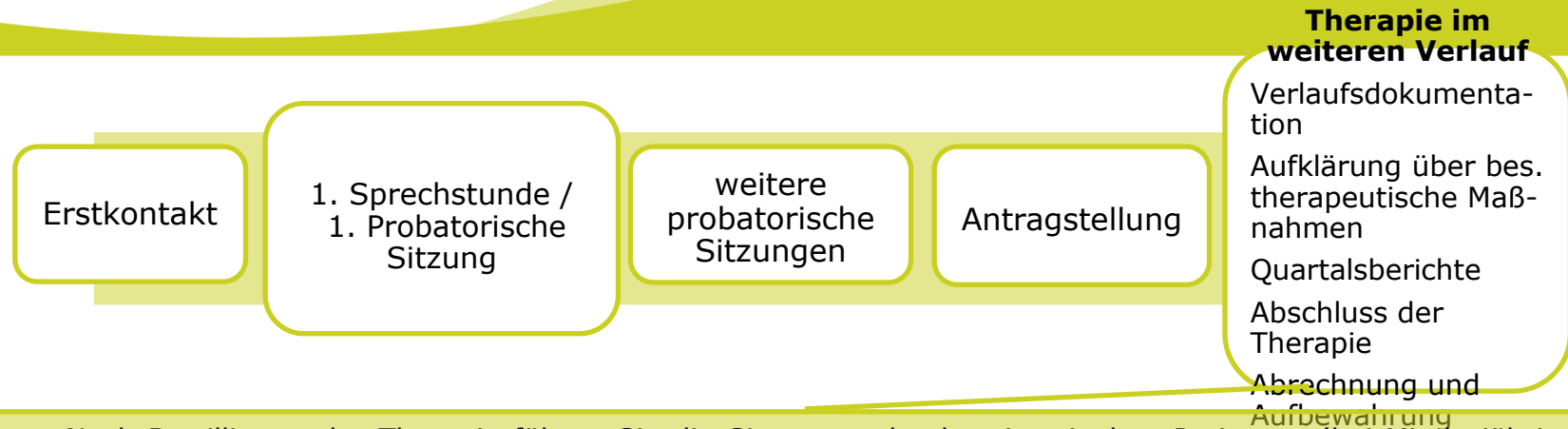
- Die Behandlung beginnt mit der **Diagnostik**. Über die eingesetzten Verfahren und diagnostischen Instrumente klären Sie den Patienten/die Patientin auf (bei Minderjährigen auch die Sorgeberechtigten), § 630 e BGB.
- Fordern Sie den **Konsiliarbericht** an! Denken Sie daran, dass Sie dafür eine Schweigepflichtsentbindung benötigen!
- Holen Sie **Fremdanamnesen ein, falls erforderlich**. Denken Sie auch hier an die Schweigepflichtsentbindungen!
- Holen Sie ggf. **Berichte** von Vor- oder Mitbehandlern/innen ein. Auch hierfür benötigen Sie jeweils eine Schweigepflichtsentbindung.
- Alle Unterlagen gehören in Ihre Patientenakte.
- Am Ende der Probatorik stehen die (vorläufigen) Diagnosen fest. Dokumentieren Sie diese in der Patientenakte und besprechen Sie diese mit dem Patienten/der Patientin (bei Minderjährigen auch mit den Sorgeberechtigten).

Information und Aufklärung von Patient/innen nach dem Patientenrechtegesetz



- Nach Abschluss der Sprechstunde / Probatorik empfiehlt sich in der Regel eine zusätzliche **Aufklärung über das weitere Verfahren und die Antragstellung**, da sich dies bei einer Psychotherapie vom üblichen Behandlungsverlauf bei einer somatischen Behandlung unterscheidet. Meistens haben die Patient/innen die zu Beginn gegebenen Informationen auch nicht mehr präsent.
- Sobald Sie den **Antrag** an den Kostenträger formuliert haben, entscheiden Sie, ob Sie ihn mit dem Patienten/der Patientin besprechen. Denken Sie dabei daran, dass diese ein Recht auf Akteneinsicht haben und daher auch ein Recht auf Einsicht in den Antrag/das Gutachten haben.
- Beachten Sie, sofern Sie im Gutachterverfahren sind, die besonderen Regelungen des **Datenschutzes** bei der Versendung des Gutachtens!

Information und Aufklärung von PatientInnen nach dem Patientenrechtegesetz



- Nach Bewilligung der Therapie führen Sie die Sitzungen durch, wie mit dem Patienten (bei Minderjährigen auch mit den Sorgeberechtigten) vereinbart. **Dokumentieren** Sie jede Sitzung in kurzer Form, § 630 f BGB.
- **Klären Sie den Patienten/die Patientin auf über besondere therapeutische Maßnahmen**, über deren Chancen und Risiken und über evtl. mögliche Behandlungsalternativen, § 630 e BGB. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen, so rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme, dass der Patient/die Patientin eine angemessene Bedenkzeit hat, und muss sorgfältig dokumentiert werden. Beispiel „Expositionsbehandlung“: Ablauf, möglicherweise auftretende Irritationen, mögliche körperliche Begleiterscheinungen wie Schweißausbrüche oder Herzrasen u.ä., alternative Behandlungsmethoden wie z.B. die systematische Desensibilisierung.
- Denken Sie an die erforderlichen **Quartalsberichte** an den Hausarzt/überweisenden Facharzt nach § 73 Abs. 1b SGB V. Hierfür brauchen Sie die (schriftliche) Einverständniserklärung des Patienten/der Patientin.
- **Beenden Sie die Therapie** wie vereinbart. Dokumentieren Sie das Behandlungsergebnis, § 630 f BGB. Auch ein Therapieabbruch muss dokumentiert werden.
- Stellen Sie nach EBM, GOP, Beihilfe die **Rechnung**. Archivieren Sie die Patientenakte, so dass sie 10 Jahre lang für den Patienten/die Patientin (Akteneinsicht) oder die Krankenkasse oder KV (Prüfung) oder andere Behandler/innen (Berichts Anfragen) zugänglich bleibt. §§ 630 f und 630 g BGB.